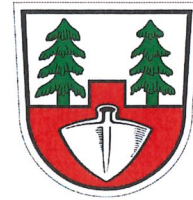


# Gemeinde Bernhardswald



## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung vom 18.01.2023 eine Veränderungssperre gemäß §14 BauGB für das Plangebiet "Dorfstraße" gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 25.01.2023 niedergelegt und liegt in der Verwaltung der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, Zimmer 08, zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Satzung über Veränderungssperre für das Plangebiet "Dorfstraße" gemäß § 16 Abs. 1 BauGB tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald 24.01.2023

  
Florian Obermeier



Erster Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht durch Aushang an die Amtstafel in

\_\_\_\_\_

angeheftet am: 25.01.2023 \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_



Unterschrift

# Gemeinde Bernhardswald



## Satzung

Zum Erlass einer Veränderungssperre der Gemeinde Bernhardswald im Bereich des künftigen  
Bebauungsplanes Dorfstraße

Vom 18.01.2023

### § 1 Zusichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat am 18.01.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Dorfstraße aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan der Gemeinde Bernhardswald vom 18.01.2023, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt und umfasst folgende Fl.Nr.:67/1, 70, 72 und 72/1 der Gemarkung Bernhardswald und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: FINr. 67 und 70/1, Gemarkung Bernhardswald  
Im Osten: FINr. 64 und 72/4, Gemarkung Bernhardswald  
Im Süden: FINr. 72/4, Gemarkung Bernhardswald  
Im Westen: FINr. 46, Gemarkung Bernhardswald

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhandene im Sinn des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

Bernhardswald, den 25.01.2023

  
.....  
Florian Obermeier  
Erster Bürgermeister

